

Hinweise zur Anfertigung von Dissertationen, Hausarbeiten und Seminararbeiten

I. Die Dissertation/Hausarbeit/Seminararbeit muss enthalten:

- Gliederung
- Literaturverzeichnis
- Text der Aufgabe (bei Hausarbeiten)
- Zusammenfassung der Ergebnisse (nur bei Dissertationen)

II. Schriftbild

- Üblicher Zeilenabstand von 1 ½ im Text, in den Fußnoten einfacher Abstand
- Schriftgröße im Text 12 pt; in den Fußnoten 10 pt
- Einseitige Beschriftung
- Insgesamt einen Rand von 1/3 für Korrekturen freihalten, z.B. 2 cm links, 5 cm rechts
- Einheitliche Schriftart (auch in den Fußnoten und bei den Seitenzahlen)
- Blocksatz verwenden
- Richtige Buchstabenabstände, evtl. geschützte Leerzeichen verwenden

Beispiele:

- Battis, Ulrich/Krautzenberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter
nicht: Battis, Ulrich / Krautzberger, Michael / Löhr, Rolf-Peter
- (Kommentar)
nicht: (Kommentar)
- S. 17 ff.
nicht: S. 17ff.

III. Literaturverzeichnis

- Alphabetisch nach dem Nachnamen der Autoren ordnen, **nicht** nach Literaturgattungen
- Herausgeber sind als solche zu kennzeichnen (Hrsg.)
- Keine akademischen Titel anführen
- Gerichtsentscheidungen sind im Literaturverzeichnis nicht aufzuführen
- Die Zitierweise ist bei Zeitschriften nicht anzugeben.
- Wird Schrifttum häufiger zitiert, so empfiehlt es sich, eine Abkürzung in den Fußnoten zu wählen, z.B. zitiert *Fechner*, Medienrecht.
- Die Beifügung eines Stichwortes aus dem Titel des Beitrags ist vor allem dann geboten, wenn von einem Autor mehrere Beiträge zitiert werden.

Veröffentlichungen im Internet sind im Literaturverzeichnis aufzuführen (genau URL, Datum, ggf. Zeit des Abrufs).

Beispiel:

Manssen, Gerrit, Beurteilungsspielräume der Landesmedienanstalten, unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien, Microsoft Word – E-Book 8neu 20.08 (blm.de)

- Hinweis: Keine Angabe Abrufdatum, da keine Änderung möglich (e-book).
- Einmalig zitierte Internetquellen, die nicht einem Aufsatz oder einer Monographie entsprechen, sind nur in der Fußnote anzugeben.

Beispiel:

Zur Entwicklung der Einwohnerzahl in Regensburg siehe Regensburg – Einwohnerzahl bis 2021 / Statista.com/daten/studie/375301/umfrage/entwicklung-der-gesamtbevoelkerung-in-regensburg/, Abruf am 9.1.2023, 19.46 Uhr.

Beispiele:**a. Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen**

Schmidt, Walter, Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 16.06.1981, DVBl. 1981, S. 915, in: DVBl. 1981, S. 920-922.

b. Monographien

Manssen, Gerrit, Allgemeines Verwaltungsrecht, Frankfurt am Main 2005 (zitiert: *Manssen*, Allg. Verwaltungsrecht)

Manssen, Gerrit, Öffentliches Baurecht, in: Beckler, Ulrich/Heckmann, Dirk/Kempen, Bernhard/Manssen, Gerrit (Hrsg.), Öffentliches Recht in Bayern, 5. Auflage München 2011, S. 391 ff.

(zitiert: *Manssen*, in: Becker/Heckmann/Kepmen/Manssen, Baurecht)

Schenke, Wolf-Rüdiger, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Steiner, Udo (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 8. Auflage Heidelberg u. a. 2006, Teil II, S. 185-407 (zitiert: *Schenke*, in: Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht)

c. Beiträge in Festschriften

Manssen, Gerrit, Die Reform des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in: Geis, Max-Emanuel/Umbach, Dieter (Hrsg.), Planung – Steuerung – Kontrolle, Festschrift für Richard Bartlsperger zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, S. 363-372

(zitiert: *Manssen*, in: Festschrift Bartelsperger)

d. Kommentare

Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter, Baugesetzbuch, 11. Auflage München 2009

(zitiert: *Bearbeiter*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar)

Epping, Voker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz, 17. Auflage München, Stand: 01.01.2013

(zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK GG (Stand))

Kopp, Ferdinand O. (Begr.)/Ramsauer, Ulrich, Verwaltungsverfahrensgesetz, 13. Auflage München 2013

(zitiert: *Kopp/Ramsauer, VwVfG*)

e. Aufsätze

Degenhart, Christoph, Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform, NVwZ 2006, S. 1209-1216

Kment, Martin, Die raumordnungsrechtliche Planerhaltung im Lichte des europäischen Rechts. Eine Untersuchung des § 10 ROG, DÖV 2006, S. 462-469

IV. Gliederung

Nicht das Numerische (z. B. 1.1.1.4.3), sondern das herkömmliche Gliederungssystem (etwa: A. I. 1.a.) verwenden.

Gliederung und Überschriften in sich vollständig und nach einheitlichen Grundsätzen formulieren, vorzugsweise substantivisch. Ergebnisse, Thesen oder Fragestellungen sollten in die Überschriften möglich nicht aufgenommen werden.

Möglichst nicht mehr als fünf bis sechs Gliederungspunkte auf einer Gliederungsebene Zwischenergebnisse sinnvoll setzen.

Keine schematische Gliederung (Einleitung, Hauptteil, Schluss), sondern auf das Thema bezogen gliedern!

V. Zitate

- Wörtlich sollte nur zitiert werden, wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt. Wörtliche Zitate sind als solche zu kennzeichnen und durch eine Quellenangabe zu belegen.
- So weit als möglich die Primärquelle direkt zitieren.

- In den laufenden Text keine Rechtsprechungs- oder Literaturzitate aufnehmen.
- Judikatur zitieren nach Entscheidungsform (Urteil, Beschluss, Normenkontroll-Urteil usw.), Datum und mit Fundstelle; bei unveröffentlichter Judikatur auch mit Aktenzeichen (siehe unter VI.).

VI. Fußnoten

Die Fußnote steht, wenn sie sich nur auf ein Wort bzw. eine Wortgruppe bezieht, direkt hinter dem letzten Bezugswort (und damit vor einem eventuell folgenden Satzzeichen). Bezieht sich die Fußnote auf einen durch Satzzeichen (z. B. Punkt, Komma oder Semikolon) eingeschlossenen Satzteil oder einen ganzen Satz, so steht die hochgestellte Ziffer stets nach dem letzten Satzzeichen.

- Die Abkürzung „a. a. O.“ ist nicht zu verwenden.
- Fußnoten haben Belegfunktion für den Text, nicht für die Belesenheit des Verfassers.
- Die Fußnoten sind unterhalb des Textes anzubringen, dem sie zugeordnet sind (keine Endnoten).
- Fußnoten mit großen Buchstaben beginnen und mit einem Punkt abschließen
- Fußnoten innerhalb eines Hauptabschnittes fortlaufend durchnummerieren.
- Fußnoten sollen die Fundstelle möglichst genau angeben, daher sind eventuelle Randnummern auch mit anzugeben.

Zum wissenschaftlichen Arbeiten gehört auch die Auseinandersetzung mit mehreren Quellen – dies sollte sich auch in den Fußnoten widerspiegeln. Mehrere Belege innerhalb einer Fußnote sind daher empfehlenswert (Abtrennung der Belege voneinander durch Semikolon).

Beispiele:

a. Monographien

Manssen, Allg. Verwaltungsrecht, S. 42 f.

Schenke, in: Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 45.

b. Gerichtsentscheidungen

(Gericht, Entscheidungsform (Urteil, Beschluss) + Datum, genaue Fundstelle)

BVerfG, Urt. V. 16.06.1981, E 57, 295 (322).

BVerwG, Urt. V. 16.12.2010, UfBR 2011, 255 (256).

BayVGh, Urt. V. 20.04.2011 – 15 N 10.1320 - , juris Rn. 105.

c. Kommentare

Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, § 214 Rn. 21.

Seiler, in: BeckOK GG, Stand: 01.01.2013, Art. 72 Rn. 24.

Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 24 Rn. 7

d. Aufsätze

Degenhart, NVwZ 2006, 1209 (1213)

Kment, DÖV 2006, 462 (462)

VII. Sonstige Hinweise

Keine Fragezeichen in den Überschriften

Der Text sollte nicht unmittelbar auf Überschriften bezogen werden.

Also **nicht** etwa:

I. Der Eigentumserwerb durch Enteignung

Dieser bezieht sich bekanntlich im Rahmen

Übertriebene Absatzbildung stört die Geschlossenheit des Textes und irritiert den Leser. Auch die Absatzbildung soll ihn führen, insbesondere darauf aufmerksam machen, dass ein neuer Gesichtspunkt oder ein neues Thema beginnt. Ein Absatz besteht aus mindestens zwei Sätzen. Die Absatzabstände müssen einheitlich sein.

Gesetzliche Bestimmungen müssen, sofern sie nicht in den üblichen Gesetzessammlungen aufgenommen sind, nach ihrer amtlichen Fundstelle (Gesetzblätter!) zitiert werden.

Abkürzungen entsprechend Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

Beachte: NJW (ohne Punkt), aber BayVBl. Oder DVBl. (mit Punkt, da kleiner Buchstabe am Ende, der nicht letzter Buchstabe ist.

Gesetze werden abgekürzt, wenn sie mit einer Paragraphen- oder Artikelangabe verbunden sind. Ansonsten werden sie ausgeschrieben.

Beispiel:

Das Grundgesetz enthält keinen eigenen Abschnitt über die Wirtschaftsverfassung.

Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt nicht für Regelungen der Berufsausübung.

Hervorhebungen kursiv, keine Unterstreichungen.

Bei der Wiedergabe fremder Meinungen bitte den Konjunktiv verwenden.

Beispiel:

„Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Auffassung, Art. 20a GG enthalte auch eine Verpflichtung zum Klimaschutz. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass Der Gesetzgeber müsse deshalb“

Die Verwendung des Konjunktivs ist insbesondere dann wichtig, wenn mehrere Argumente nacheinander genannt werden. Wenn in den Indikativ gewechselt wird, handelt es sich um die Meinung des Verfassers.

Beispiel:

Formulieren Sie im o. g. Beispiel also: „Der Staat muss deshalb“, dann ist das Ihre Folgerung, die Sie aus dem zuvor Gesagten ziehen.

Gendern stört die Lesbarkeit. Wer unbedingt gendern möchte, soll dies tun.